Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 686.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten November 1821., betreffend die Anwendung des Besteuerungs-Systems auf die Provinz Neu-Vorpommern.

Eine nähere Erwägung der für die Provinz Neu-Vorpommern bestehenden Verhältnisse hat Mich überzeugt, daß eine längere Verzögerung der bis jetzt Anstand gefundenen Maaßregel, das in die übrigen Provinzen Meines Staats eingeführte Besteuerungssystem auch für Neu-Vorpommern gleichförmig in Anwendung zu bringen, namentlich die Ausschließung derselben aus dem Zollverbande, weder an sich nothwendig, oder durch die abgeschlossenen Traktaten gerechtfertiget, noch dem wohlerwogenen Interesse der Einwohner selbst zuträglich sey, daß sie dagegen einen Zustand herbeiführe, der auf der einen Seite die Steuerverwaltung verwirrt und kostbarer macht, indem er auf der andern den Einwohnern der Provinz die Vortheile einer allgemeinen Freiheit des Verkehrs mit ihren eignen Mitbürgern entzieht. Ich habe daher beschlossen, die Ausführung der Steuergesetze vom 30sten Mai 1820., in soweit solche noch nicht statt gefunden, auch für die Provinz Neu-Vorpommern in derselben Ausdehnung anzuordnen, in welcher sie in den übrigen Provinzen vollzogen worden, so daß darin namentlich auch die Steuergesetze vom 26sten Mai 1818. und 8ten Februar 1819. zur Anwendung kommen sollen. Ich überlasse Ihnen, dieser Meiner Bestimmung zu Folge das Erforderliche zu veranlassen, und dem Finanzminister besonders auch die Berücksichtigung des frühern Verhältnisses gegen Schweden in der Maaße zu empfehlen, daß den Einwohnern der Provinz in Ansehung solcher Artikel, welche sie bisher hauptsächlich aus Schweden bezogen, eine Begünstigung gegen die allgemein vorgeschriebenen Zoll- und Steuersätze auf ein angemessenes Verbrauchsquantum gestattet werde, weshalb Sie mit demselben das Nähere zu verabreden haben.

Berlin, den 19ten November 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten Dezember 1821.)

(No. 687.) Statut für die Kaufmannschaft von Stettin; de dato den 15ten November 1821.

Inhalts-Anzeige.

Wir

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir zum Besten des Handelsstandes von Stettin und zur Belebung des Gemeingeistes in demselben, in Gemäßheit des §. 31. der Verordnung über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811. beschlossen haben, sämmtliche Kaufleute der Stadt Stettin in eine Korporation zu vereinigen und die Verfassung derselben nach Anhörung der Behörden, so wie auch eines zur Abgabe seines Gutachtens von der Kaufmannschaft erwählten Comité durch nachfolgendes Statut zu bestimmen.

I. Abschnitt.

Aufhebung der bisherigen Zünfte und Gilden.

§. 1. Die in Stettin vorhandenen kaufmännischen Zünfte, Gilden und Innungen, unter welchen Namen sie auch bestehen, werden hiermit aufgehoben. *Aufhebung der bisherigen kaufmännischen Innungen.*

§. 2. Die Ausgleichung des Eigenthums der aufgehobenen Innungen unter ihren Mitgliedern und mit der neu zu errichtenden Korporation der Kaufmannschaft, wozu auch das ursprünglich von jedem Mitgliede entrichtete Eintrittsgeld gehört, so wie die Sicherstellung ihrer Gläubiger und die Entschädigung der ausscheidenden Vorsteher und Beamten für die bisher rechtmäßig genossenen Gehälter und Emolumente, so weit sie darauf nicht freiwillig Verzicht leisten, wird den Interessenten im Wege des Vergleichs überlassen, jedoch liegt es den, Abschnitt V. dieses Statuts näher bezeichneten Vorstehern der neuen Korporation ob, dieser Angelegenheit ihre erste Sorge zu widmen, und binnen sechs Monaten nach ihrer Bestellung der Regierung nachzuweisen, daß und auf welche Weise die erforderliche Auseinandersetzung Statt gefunden hat. *Ausgleichung hinsichts ihres Vermögens.*

§. 3. Durch diese Vereinigung der bisher für sich bestandenen kaufmännischen Gilden und Innungen wird weder in den Rechten und Verbindlichkeiten derselben zu dritten Personen, noch in dem Rechtsverhältnisse der letzteren zu jenen ehemaligen Gilden und Innungen, in sofern frühere Handlungen dabei zum Grunde liegen, das Geringste verändert.

§. 4. Vorkommende Streitigkeiten entscheidet der Magistrat durch eine Resolution. Wollen sich die Interessenten bei derselben nicht beruhigen: so steht ihnen der Weg des Rekurses an die dem Magistrat vorgeordnete Behörde oder die Provokation auf richterliche Entscheidung offen. Wer von dem ersteren Gebrauch macht, von dem soll angenommen werden, daß er sich der letzteren begebe. *Streitigkeiten.*

II. Abschnitt.

Bildung der Korporation der Kaufmannschaft.

Bildung der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 5. Alle in die neu anzulegende Rolle der Kaufleute eingetragene Bürger der Stadt Stettin bilden die Korporation der Kaufmannschaft dieses Orts und werden derselben die einer Korporation gesetzlich zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten beigelegt, beide jedoch, so wie die ihrer einzelnen Mitglieder zunächst nach den in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

Welche Rechte durch die Aufnahme darin erlangt werden.

§. 6. Wer das kaufmännische Gewerbe zu Stettin mit den durch das Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 8. Abschnitt 7. näher bestimmten kaufmännischen Rechten, namentlich in Bezug auf Glaubwürdigkeit der Bücher, Wechselfähigkeit, Geschäftsfähigkeit der Handels-Gehülfen, Zinsen und Provision u. s. w. fortsetzen und von jetzt ab erlangen will, muß sich vorher in diese Korporation aufnehmen lassen.

Fremde Kaufleute.

§. 7. Fremde Kaufleute, welche nicht Bürger der Stadt Stettin und nicht Mitglieder der Korporation geworden sind, dürfen die Handelsgeschäfte, welche sie daselbst zu unternehmen wünschen, nur durch daselbst wohnhafte Kommissionaire, die sie indeß frei aus der gesammten Kaufmannschaft des genannten Orts wählen können, betreiben.

III. Abschnitt.

Qualifikation zum Eintritt.

Nur der wirkliche Gewerbsbetrieb verleiht diese Rechte.

§. 8. Der wirkliche Betrieb des kaufmännischen Gewerbes ist unerläßliche Bedingung der Mitgliedschaft; wer daher jenes Gewerbe nicht in der That selbst oder durch einen Disponenten betreibt, kann in die Korporation nicht aufgenommen werden.

§. 9. Jedem, der in Stettin ein kaufmännisches Gewerbe treiben will, steht nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 6. und auf schriftliches desfallsiges Ansuchen bei den Vorstehern die Aufnahme in die Korporation der Kaufmannschaft und die Eintragung in die Rolle offen. Das Geschlecht und die Religion machen hierbei keinen Unterschied.

Begriff des kaufmännischen Gewerbes.

§. 10. Das kaufmännische Gewerbe besteht in dem Handel mit Waaren, Wechseln und Geld, in dem Betriebe von Kommissions- und Speditions-Geschäften, in Unternehmungen von Fabriken und Manufakturen, in sofern damit kaufmännische Rechte verbunden sind; im andern Falle stehet dem Fabrikanten nur das Recht, nicht aber die Pflicht zu, die Aufnahme in die kaufmännische Korporation nachzusuchen. Der Betrieb der See-Rhederei mit kaufmännischen Rechten und der Buch- und Kunsthandel, gehören gleichfalls zum kaufmännischen Gewerbe.

§. 11. Apothekern verbleiben ihre gesetzlichen Rechte, wenn sie auch nicht Mitglieder der Korporation sind, jedoch nur in sofern sie keine kaufmännische Geschäfte treiben. Apotheker.

§. 12. Sollten sich Fälle ereignen, daß ein in der Korporation nicht Aufgenommener seine Geschäfte dennoch anscheinend mit kaufmännischen Rechten (§. 6.) betreibt, oder daß einem Handeltreibenden die Aufnahme deshalb versagt wird, weil sein Handelsbetrieb nach dem Urtheil der Vorsteher als ein kaufmännischer nicht angesehen wird, so entscheidet auf erhobene Beschwerde darüber, ob solches der Fall, und ob der Angezeigte entweder Mitglied der Korporation zu werden verpflichtet, oder die Aufnahme darin ihm zu versagen sey, der Magistrat nach Anhörung des Gutachtens der Vorsteher der Korporation, und bei der ersten Aufnahme der Rolle, nach Anhörung des Gutachtens des von der Kaufmannschaft zur Verhandlung über dieses Statut unter dem 25sten Mai 1816. erwählten Comité, mit Vorbehalt des Rekurses. Eine richterliche Kognition findet hierbei nicht Statt. Zweifelhafte Fälle.

§. 13. Es ist zur Aufnahme in die Korporation nicht unumgänglich erforderlich, daß der Aufzunehmende die Handlung bei einem Kaufmann gelernt, und gewisse Jahre als Handlungsdiener gedient habe; jedoch muß er seine Großjährigkeit, völlige Verfügungsfähigkeit und die Gewinnung des Bürgerrechts in Stettin, so wie auch seine vollkommenste Unbescholtenheit auf Erfordern durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen. Erforderliche Eigenschaft zum Betriebe des kaufmännischen Gewerbes.

§. 14. Die Mitgliedschaft ist rein persönlich. Es müssen daher künftig auch Wittwen von Mitgliedern der Korporation, welche die Handelsgeschäfte ihrer verstorbenen Ehemänner fortsetzen wollen, so wie alle andere Personen, denen Handlungen durch Erbschaft, oder aus irgend einem andern Fundament zufallen, und selbst Disponenten, welche den Handlungshäusern verstorbener Mitglieder, welche für Rechnung minderjähriger oder anderer Erben verwaltet werden, vorstehen, Mitglieder der Korporation werden, und vor der Aufnahme die geordneten Bedingungen ebenfalls erfüllen, in sofern von ihnen kaufmännische Rechte ausgeübt werden sollen. Die Mitgliedschaft ist rein persönlich.

Wittwen, die mit ihren verstorbenen Männern in Gemeinschaft der Güter gelebt haben, und als solche nicht verpflichtet sind, noch besonders das Bürgerrecht zu gewinnen, haben auch die Befugniß, die Handlung fortzusetzen, ohne die Mitgliedschaft für sich zu erwerben.

Disponenten, welche der Handlung einer solchen Wittwe, die schon Mitglied der Korporation ist, vorstehen, sollen nicht verpflichtet seyn, Mitglieder der Korporation zu werden. (§. 72.)

IV. Ab=

IV. Abschnitt.

Gemeinsame Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft.

Gemeinsame Angelegenheiten der Korporation.

§. 15. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft betreffen:

1) das allgemeine Interesse der Schiffahrt und des Handels, oder eines Zweiges desselben;
2) die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der Handlung dienen, in soweit der Kaufmannschaft das Eigenthum oder die Verwaltung oder Kontrollirung derselben zukommen;
3) das besondere Vermögen, welches die Kaufmannschaft als Korporation in Grundstücken, Kapitalien, Mobilien und milden Stiftungen besitzt;
4) die besondern Rechte, welche der Korporation außerdem beigelegt sind und werden, wohin z. B. die in den §§. 16. und 39. zu d. bezeichneten Rechte gehören, und
5) die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zu der Korporation als Ganzem.

§. 16. Die kaufmännischen Mitglieder der See- und Handelsgerichts-Deputation des Stadtgerichts zu Stettin werden von der Kaufmannschaft gewählt, und durch den Magistrat der geordneten Behörde zur Bestätigung angezeigt.

V. Abschnitt.

Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch Vorsteher.

Deren Verwaltung durch Vorsteher.

§. 17. Die Vertretung der Korporation und die Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, welche derselben nach den allgemeinen Gesetzen und diesem Statut zukommen, so wie des gemeinschaftlichen Eigenthums derselben, es bestehe in Rechten, liegenden Gründen, Kapitalien und Stiftungen, wird dem aus ihrer Mitte gewählten Ausschusse, welcher den Namen: „Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin" führen soll, mit derselben Gewalt, welche der Kaufmannschaft als Korporation zusteht, übertragen.

Sie beschließen über alle Angelegenheiten.

§. 18. Diese Vorsteher beschließen nach der Stimmenmehrheit über alle gemeinsame Angelegenheiten der Kaufmannschaft allein, ohne Rückfrage an die letztere und ohne deren Genehmigung, vollgültig verbindend für alle Mitglieder derselben, und sollen mithin die entgegenstehenden Bestimmungen des Allg. L. R. Thl. 2. Tit. VI. §. 133. und 154. hier keine Anwendung finden.

Ausnahmen.

§. 19. Hiervon sind jedoch nachstehende Angelegenheiten ausgenommen, über welche nur die ganze Korporation einen vollgültigen Beschluß fassen kann:

1) die Wahl der Vorsteher und der Mitglieder für die in den §§. 34. und 47. näher bezeichnete Rechnungs-Abnahmekommission;

2) wenn

2) wenn Grundstücke erworben oder veräußert werden sollen;
3) wenn Kapitalien für die Korporation aufgenommen werden sollen;
4) wenn neue Geldverbindlichkeiten eingegangen werden sollen, wodurch die Korporation zu einer fortdauernden, bisher nicht statt gefundenen Zahlung verpflichtet wird;
5) wenn die Korporation fortdauernde Verbindlichkeiten und Leistungen zur Aufnahme und Beförderung des Handels und der Schiffahrt übernehmen soll, die aus den gewöhnlichen Beiträgen der Korporationsglieder nicht bestritten werden können; (Abschnitt IX. §. 90. 91.)
6) wenn die kaufmännischen Mitglieder der See- und Handelsgerichts-Deputation des Stadtgerichts zu Stettin gewählt werden sollen;
7) wenn über die Frage zu entscheiden ist: ob ein Mitglied für einen gewissen Zeitraum oder für immer von der Korporation auszuschließen sey?

§. 20. Wenn dergleichen Fälle eintreten; so sind nach Vorschrift des §. 54. Tit. 6. Th. 2. des Allg. L. R. sämmtliche Mitglieder der Korporation mittelst Umlaufschreiben mit der Anzeige des Gegenstandes der Berathung zu einer außerordentlichen Versammlung auf die in den §§. 57. bis 61. daselbst vorgeschriebene Weise einzuladen, und wird hierauf von den Erschienenen, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, durch Stimmenmehrheit ein vollgültiger Beschluß gefaßt. *Zusammenberufung sämtlicher Mitglieder oder Generalversammlung.*

VI. Abschnitt.

Bestellung der Vorsteher.

§. 21. Die Vorsteher bestehen aus neun männlichen Mitgliedern, von denen wenigstens zwei Drittheile, also sechs, unzweifelhaft hauptsächlich zur See und großhandelnde Kaufleute (wenn sie auch nebenher Einzelhandel treiben), Banquiers oder Seerheder seyn müssen. Aus jedem der Haupt-Handelszweige, nämlich: dem Waarenhandel, Weinhandel, Holzhandel, der Rhederei und dem Speditionshandel muß wenigstens ein Vorsteher gewählt werden. *Zahl der Vorsteher.*

§. 22. Die Vorsteher und das erstemal der im §. 12. bezeichnete Comité der Kaufmannschaft fertigen alljährlich die Listen der nach dem vorstehenden §. wahlfähigen Kaufleute.

§. 23. Die etwanigen Einsprüche gegen einzelne Eintragungen oder Uebergehungen in der Liste, wenn nämlich der geschehenen Anmeldung zur Aufnahme in die Korporation, entweder von den in der Liste Aufgeführten oder von den Vorstehern widersprochen wird, werden bei der ersten Wahl von dem Magistrat mit Rekurs an die Regierung und späterhin zunächst von eben derselben Prüfungskommission, welche nach §. 43. anzuordnen ist, für die nächstfolgende Wahl entschieden.

§. 24.

Bestellung und Wahl derselben auf sechs Jahre.

§. 24. Aus dieser Wahlliste werden die Vorsteher durch die Korporation auf sechs Jahre gewählt. Damit aber nach Ablauf dieser Zeit nicht alle Vorsteher zugleich austreten, so scheidet die Hälfte der Mitglieder, das erstemal durchs Loos bestimmt, und mit Ausschluß des Obervorstehers, Falls derselbe von der im §. 36. ihm eingeräumten Befugniß — die Direktion nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen — keinen Gebrauch macht, und künftig nach jedesmaliger sechsjähriger Verwaltung aus.

Ausscheiden der Hälfte nach jedesmaligem Verlauf von drei Jahren.

§. 25. Es findet also alle drei Jahre eine neue Wahl statt, und werden nach Ablauf der ersten drei Jahre vier und nach Ablauf der zweiten dreijährigen Periode fünf Vorsteher gewählt. Diese abwechselnde Wahl dauert in ununterbrochener Folge fort.

§. 26. Die Ausscheidenden können auch für die nächste Wahl als Kandidaten vorgeschlagen werden, jedoch hängt die Annahme von ihrem Willen ab. (§. 84.)

Stellvertreter.

§. 27. Für den Fall des gänzlichen Abganges oder einer dauernden Abwesenheit der Vorsteher werden gleichzeitig auf gleiche Art und unter denselben Bedingungen der Wahlfähigkeit, drei Stellvertreter gewählt; dieselben treten, sobald ihre Stellvertretung wirklich statt findet, in alle Rechte und Verbindlichkeiten desjenigen Mitgliedes, in dessen Stelle sie einrücken. Die Wahl eines neuen Stellvertreters bleibt dagegen bis zur nächsten regelmäßig alle drei Jahre wiederkehrenden Wahlversammlung ausgesetzt, wenn nicht in der Zwischenzeit sogar die Stellvertretung eines vierten Vorstehers nothwendig werden sollte.

Verfahren bei der Wahl der Vorsteher.

§. 28. Zur Wahl der Vorsteher, welche jedesmal den 15ten Januar, oder wenn solcher ein Festtag ist, den nächsten Tag darauf geschieht, werden alle männliche Mitglieder der Kaufmannschaft und also auch die in dem §. 14. erwähnten Disponenten, durch Umlaufschreiben mit der Anzeige des Gegenstandes der Zusammenkunft durch die bestehenden Vorsteher, das erstemal aber durch den Magistrat eingeladen. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, soll in eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern zur städtischen Armenkasse genommen werden.

§. 29. Ein Magistratsmitglied mit Zuziehung zweier Beisitzer aus dem §. 12. bezeichneten Comité nach der Auswahl des Magistrats und künftig der Obervorsteher, eröffnet die Wahlversammlung, läßt durch den einen seiner Beisitzer die Anwesenden zählen, durch den andern deren Stimmfähigkeit mit der Rolle vergleichen; hiernächst macht er die Namen der ausscheidenden Glieder bekannt und läßt durch die beiden Beisitzer die gedruckten Wahllisten unter die Anwesenden vertheilen.

§. 30. Unter seinem Vorsitz wählt hierauf die Versammlung der persönlich Anwesenden, — Bevollmächtigungen sind nicht zulässig — aus den Wahllisten

listen nach der Vorschrift des §. 21. die erforderlichen Glieder der Vorsteher-Versammlung, durch geheime Stimmenzeichen.

§. 31. Jeder der Anwesenden in der Versammlung kann aus diesen Wahllisten einen Kandidaten auf die Wahl bringen.

§. 32. Die beiden Beisitzer, welche für die künftigen Wahlen, der Obervorsteher aus der Zahl der Vorsteher jedesmal ernennt, sammeln die Stimmen, der Obervorsteher zählt sie und spricht die Zahl derselben mit dem Namen des Kandidaten aus.

§. 33. Diejenigen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, sind Vorsteher; die nächstfolgenden drei sind Stellvertreter.

§. 34. Demnächst schreitet die Versammlung zur Wahl von fünf Mitgliedern für die §. 47. näher bezeichnete Kommission, Behufs der jährlichen Rechnungsabnahme. Die Mitglieder werden in eben derselben vorhin beschriebenen Form, jedoch nur auf drei Jahre gewählt, und dürfen nicht zugleich Vorsteher seyn. Wahl der Kommission zur jährlichen Rechnungs-Abnahme.

§. 35. Die Vorsteher wählen am folgenden Tage auf vorhergegangene schriftliche Einladung und unter dem Vorsitz des Aeltesten ihrer Glieder nach der Kaufmannsrolle, aus ihrer Mitte den Obervorsteher und einen Stellvertreter auf sechs Jahre. Der Stellvertreter vertritt den Obervorsteher jedoch nur in dessen Abwesenheit, wegen Krankheit, Reisen oder anderer dringenden Abhaltung, so wie nach dessen gänzlichem Abgange bis zur Wahl des neuen Vorstehers, die sofort zu veranlassen ist. Wahl des Ober-Vorstehers auf sechs Jahre.

§. 36. Sollte der Obervorsteher seine Geschäfte zu beschwerlich finden, so steht es ihm frei, nach Ablauf von drei Jahren die Direktion niederzulegen. In diesem Falle muß die Wahl eines neuen Obervorstehers statt finden. Befugniß desselben, nach drei Jahren die Direktion niederzulegen.

§. 37. Alle Wahlen werden protokollirt, und die Umlaufschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protokolle beigefügt. In dem Protokolle wird das Verfahren nach den §§. 28. bis 35. bemerkt, und dasselbe zum ersten Male von dem Magistratsmitgliede und den ernannten Beisitzern, künftig aber von dem Obervorsteher und den zwei Beisitzern; im Falle des §. 35. aber, von den Aeltesten und den sämmtlichen Vorstehern unterzeichnet. Form der Wahl-Protokolle.

§. 38. Alle diese Wahlen sind auch für die, welche in den Wahlversammlungen nicht erschienen sind, gültig und verbindend. Sie müssen sofort dem Magistrat, der Ortspolizeibehörde und der Regierung angezeigt, so wie durch Aushang auf der Börse bekannt gemacht werden. Der Regierung bleibt es überlassen, Irregularitäten, welche sich bei den Wahlen ereignen möchten, entweder selbst oder durch den Magistrat näher untersuchen zu lassen und darüber zu entscheiden. Kundmachung der gewählten Vorsteher.

VII. Abschnitt.

Geschäftskreis und Verfahren der Vorsteher.

Geschäfte der Vorsteher.

§. 39. Zu ihren Geschäften gehört außer der Besorgung der ihnen übertragenen gemeinsamen Angelegenheiten (§. 21.)

a) Streitigkeiten in Handelsangelegenheiten, die von den Parteien freiwillig an sie gebracht werden, durch einen Vergleich gütlich beizulegen. Hierbei findet alles dasjenige Anwendung, was die Allg. Ger. Ord. Th. II. §. 167. bis 176. von Schiedsrichtern vorschreibt;

b) Gutachten abzufassen und vorzulegen, welche öffentliche Behörden von der Kaufmannschaft verlangen dürften;

c) Materialien zu Anträgen an die Behörden über wichtige Handelsgegenstände vorzubereiten;

d) die Wahl der zu dem Betriebe der Schiffahrt und des Handels gehörigen Beamten, welche den Kaufmannschaften durch das Gesetz vom 7ten September 1811. §§. 110. bis 116. incl. ausdrücklich beigelegt ist; die Gewählten zeigt sie, nach deren vorherigen Prüfung, so weit ihr dieselbe zusteht oder übertragen wird, mit Beifügung der polizeilichen Qualifikations-Atteste, in Betreff der Unbescholtenheit der Kandidaten, dem Magistrat zur Bestätigung an.

Verwaltung der Stiftungen durch die Vorsteher.

§. 40. Die Verwaltung der Stiftungen, so weit dergleichen vorhanden sind, liegt ihnen gleichfalls ob, und haben sie hierbei, wie auch bei der Besetzung der Stellen in denselben, nach den Stiftungsurkunden zu verfahren.

Ausschreibung von Beiträgen durch dieselben.

§. 41. Sie können auch die Erhebung von Beiträgen von den Kaufleuten zu nothwendigen und nützlichen Zwecken der Kaufmannschaft, als solcher, nach den in den §§. 42. und 91. enthaltenen Bestimmungen beschließen.

Denen, welche sich für prägravirt achten, bleibt die Beschwerde nach den im §. 43. gegebenen Bestimmungen überlassen.

Deren Vertheilung.

§. 42. Um das vor dem Anfange eines jeden neuen Jahres von den Vorstehern zu überschlagende jährliche Bedürfniß aufzubringen, vertheilen dieselben sämmtliche Korporationsmitglieder nach ihrem besten Wissen in fünf Klassen und hiernach in angemessener Abstufung das fehlende Bedürfniß; jedoch dergestalt, daß der Beitragssatz der höheren Klasse stets das ein und ein halbfache der vorhergehenden beträgt. Auch darf in der höchsten Klasse der Satz von 20 Rthlr., und in der niedrigsten Klasse der Satz von 5 Rthlr. ohne Zustimmung der ganzen Korporation mittelst Beschlusses nicht überschritten werden.

Beschwerden dagegen.

§. 43. Werden bei den Vorstehern Beschwerden wegen Ueberschätzung angebracht, so werden bei der nächsten Versammlung die Namen der Beschwerdeführer der versammelten Korporation angezeigt, und diese wählt alsdann aus denjenigen ihrer Glieder, welche seit den letzten drei Jahren nicht Vorsteher gewesen,

...en, eine Kommission von fünf Personen, aus jeder der obigen fünf Klassen wenigstens eine, die binnen den nächsten Vier Wochen über die Beschwerde entscheidet, und die Klasse bestimmt, in welche jeder der Beschwerdeführer zu setzen ist. Von dieser Bestimmung findet jedoch eine Berufung auf die Entscheidung des Magistrats statt.

§. 44. Bis diese Entscheidung erfolgt, müssen die Beschwerdeführer den auf sie von den Vorstehern vertheilten Beitrag zahlen.

§. 45. Die Vorsteher fertigen den jährlichen Etat von den gewöhnlichen Ausgaben. Außergewöhnliche Zahlungen dürfen nur auf den Beschluß derselben und auf besondere Anweisung von dem Kassenrendanten geleistet werden. *Anfertigung des Etats.*

§. 46. Jährlich und spätestens bis zum 1sten März legen die Vorsteher über die statt gefundene Einnahme und Ausgabe Rechnung ab, und vertheilen einen gedruckten Auszug davon an jedes Mitglied der Korporation auf dessen Ansuchen. Eben derselbe ist dem Magistrat vorzulegen. *Rechnungslegung.*

§. 47. Die Revision und Abnahme der abgelegten Rechnung wird nunmehr durch die gemäß §. 34. ernannte Kommission von fünf Mitgliedern bewirkt, so wie nach erfolgter Erledigung der etwanigen Erinnerungen von derselben die Decharge ertheilt. *Abnahme und Decharge.*

§. 48. Die Vorsteher beschließen gültig, wenn wenigstens sechs ihrer Mitglieder gesetzlich versammelt sind. *Gültigkeit ihrer Beschlüsse und Verantwortlichkeit.*

Sie sind für ihre Beschlüsse, in sofern sie in der statutenmäßigen Form geschehen, nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen verantwortlich.

§. 49. Sie halten gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche sie sich durch einen Beschluß einigen, und außergewöhnliche durch die schriftliche Einladung des Obervorstehers oder dessen Stellvertreters. *Geschäftsgang.*

Sobald Aufforderungen zu Versammlungen des Vorsteher-Amts von den Behörden ergehen, muß der Obervorsteher oder dessen Stellvertreter diese sogleich veranlassen.

§. 50. Von den ersten Vorstehern ist zunächst zur Erreichung eines regelmäßigen Geschäftsbetriebes nach dem Antritt ihres Amts sofort eine sorgfältig erwogene *Geschäftsordnung.*

Geschäfts-Ordnung

zu entwerfen, und als eine Instruktion für die künftige Behandlung der vorkommenden Angelegenheiten festzusetzen.

Was daran späterhin vielleicht zu verbessern, wird die Erfahrung lehren.

§. 51. Der Obervorsteher eröffnet die Versammlung, hat darin den Vorsitz, und vertheilt die Vortragssachen unter die übrigen Mitglieder, bei deren Vortrag er gegenwärtig ist.

§. 52. Bei der Berathschlagung bestimmt er unter Mehrern, die das Wort fordern, die Reihefolge, erklärt die Berathschlagung zum Stimmensammeln für geschlossen und spricht den Beschluß aus.

§. 53. Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Meinung, für welche er gestimmt hat. Außerdem hat er, gleich jedem andern Mitgliede, nur eine Stimme, und muß sich dem Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

Verantwortlichkeit des Obervorstehers.

§. 54. Er ist der Obrigkeit verantwortlich, daß keine den Landesgesetzen und diesem Statute entgegenstehenden Beschlüsse in den Versammlungen der Vorsteher gefaßt werden. Geschieht es, so muß er solche unverzüglich dem Magistrat zur weitern Anzeige an die betreffende Königliche Behörde, oder in dringenden Fällen gleichzeitig auch dieser anzeigen.

Form der Beschlüsse.

§. 55. Die Verhandlungen der Vorsteher in ihren Versammlungen und ihre Beschlüsse werden protokollirt.

§. 56. Der Obervorsteher und die anwesenden Mitglieder vollziehen die Beschlüsse durch ihre Unterschriften. Im Briefwechsel, bei Urkunden, und allen übrigen Ausfertigungen, also auch denjenigen, welche sich auf die Beschlüsse der Generalversammlung, §. 19., gründen, ist die Unterschrift des Obervorstehers, und zweier Vorsteher zureichend.

§. 57. Der Ober-Vorsteher empfängt und eröffnet die eingehenden, und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

Siegel.

§. 58. Die Vorsteher führen ein Siegel mit dem Zeichen eines segelnden Schiffes und der Umschrift:

„Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin,"

womit sie alle Ausfertigung vollgültig beglaubigen.

Führung der Rolle. Aufnahme- und Löschungsscheine.

§. 59. Die Vorsteher führen die Rolle der zu der Korporation der Kaufmannschaft gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders als auf ihren Beschluß vollzogen werden.

Die Eingetragenen und Gelöschten erhalten darüber von den Vorstehern schriftliche Bescheinigungen unter deren Siegel.

Kundmachung der aufgenommenen und gelöschten Mitglieder.

§. 60. Die Vorsteher machen die Namen der in die Rolle eingetragenen und daraus gelöschten Kaufleute durch Aushang an der Börse bekannt, und theilen zu Anfang eines jeden Jahres eine berichtigte Liste der jedesmaligen Mitglieder der Korporation dem Ober-Landesgericht, der Regierung, dem See- und Handelsgericht, der örtlichen Polizei-Behörde und dem Magistrate mit.

Wahl der Beamten durch die Vorsteher.

§. 61. Sie wählen die für ihre Geschäfte erforderlichen Beamten, kontrahiren mit denselben über deren Geschäfte und die Dauer des Dienstes, so wie über deren Gehalt, ertheilen ihnen die erforderlichen Instruktionen, und suchen die eidliche Verpflichtung derjenigen, bei welchen sie für nöthig erachtet wird, bei dem Magistrate nach.

§. 62. Auch können die Vorsteher für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte anordnen, die aber von ihren Verhandlungen den Vorstehern Bericht zu erstatten haben, und von diesen Verfügungen annehmen müssen.

§. 63. Die Vorsteher beziehen als solche keine Besoldung oder ein anderes Einkommen. Sie können blos die Erstattung baarer Auslagen, welche sie etwa bei einzelnen Verrichtungen im Dienste machen, fordern. Die Vorsteher verwalten ihre Geschäfte unentgeldlich.

VIII. Abschnitt.

Handhabung der Disziplin in den Versammlungen und an der Börse.

§. 64. Der Ober-Vorsteher hält in den Versammlungen der Kaufmannschaft und der Vorsteher auf Ruhe, Anstand und Ordnung. Ordnung in den Versammlungen.

§. 65. Die Ruhestörer müssen auf sein Geheiß sogleich die Versammlung verlassen; außerdem können sie auf seinen Antrag von den Vorstehern mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Rthlr. belegt werden, welche zur Armen-Kasse der Kaufmannschaft fließt. Denjenigen, welche die Strafe leiden sollen, bleibt jedoch der Rekurs offen.

§. 66. Die Vorsteher können die Ausschließung derjenigen Mitglieder aus ihrer Mitte beschließen, welche sich durch fortgesetzte Ruhestörungen oder durch ein öffentlich anstößiges Betragen ihrer Stelle unwürdig zeigen. Dem Ausgeschlossenen bleibt jedoch der im vorigen §. nachgegebene Rekurs unbenommen. Ausschließung eines Vorstehers und Belegung desselben mit Ordnungsstrafe.

Das Ausbleiben einzelner Vorsteher aus den Versammlungen ohne gehörige Entschuldigung, ist durch eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlr. zu ahnden, welche zur Armen-Kasse der Kaufmannschaft fließt. Sollten wiederholte Strafen fruchtlos bleiben, so ist nach Vorschrift des §. 88. zu verfahren.

§. 67. Die Vorsteher wählen jährlich zwei Börsen-Kommissarien aus ihren Mitgliedern, welchen die Erhaltung der äußern Ordnung bei den Börsen-Versammlungen übertragen ist. Sie versehen sie mit der für diesen Auftrag erforderlichen Geschäfts-Anweisung, und lassen sich von ihnen über einzelne Fälle der Börsen-Disziplin Bericht zu ihrer Entscheidung erstatten. Zwei Börsen-Kommissarien.

§. 68. Oeffentliche Bekanntmachungen an die Korporation werden durch Aushang an der Börse besorgt. Eine Nachricht ist als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie drei auf einander folgende Börsentage während der ganzen Börsenzeit an dem gewöhnlichen Orte der Börse ausgehangen hat. Aushang an der Börse.

§. 69. Nur die Vorsteher sind berechtigt, Bekanntmachungen in der Form des vorstehenden §. 68. zu erlassen; sie dürfen sich aber niemals weigern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von den Königlichen oder städtischen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird.

§. 70. Privatpersonen, sie mögen Mitglieder der Korporation seyn oder nicht, müssen die Anschläge, welche sie an der Börse anheften zu lassen wünschen, einem der Börsen-Kommissarien zustellen, welcher die Anheftung veranlassen wird, wenn er kein Bedenken dagegen findet. Bezweifelt er aber die Schicklichkeit oder selbst die Rechtlichkeit der beabsichtigten Bekanntmachung, so giebt er den Anschlag im ersten Falle an den Verfasser zurück, im andern legt er ihn den Vorstehern vor.

IX. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Rechte der Mitglieder.

§. 71. Die durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte in Beziehung auf den Betrieb des kaufmännischen Gewerbes und auf die Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation (Ehrenrechte) sind schon im Vorhergehenden bestimmt.

Rechte der weiblichen Mitglieder.

§. 72. An der Ausübung der Ehrenrechte der Korporation, d. i. dem Stimmrechte, der Wahlfähigkeit, an der Verwaltung und den Berathungen nehmen Frauenspersonen, welche Eigenthümer einer Handlung sind, nur durch männliche Disponenten Theil, welche zu dem Ende für ihre Person sich als Mitglieder der Korporation müssen aufnehmen lassen.

Pflichten der Mitglieder. a. Allgemeine.

§. 73. Im Allgemeinen liegt jedem einzelnen Mitgliede ob, zum Besten der Korporation, so viel in seinen Kräften steht, mitzuwirken.

b. Besondere und zwar: 1) Hinsichts der ordentlichen Führung der Bücher und deren Abschluß.

§. 74. Insbesondere ist dasselbe verbunden, seine Handlungsbücher in derjenigen kaufmännischen Form und Ordnung zu führen, wie sein Geschäft es erfordert, um sich selbst stets in einer vollständigen Uebersicht von der Lage desselben zu erhalten, so wie auch den Abschluß der Bücher innerhalb der nächsten sechs Monate nach Ablauf des verflossenen Jahres, also bis zum 30sten Juni des darauf folgenden, zu bewirken. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 566. bis 569. und Tit. XX. §. 1468.)

2) Hinsichts der Insolvenz-Erklärung.

§. 75. Befindet sich ein Mitglied in der Lage, daß es seine Gläubiger nicht mehr befriedigen kann, oder sich für insolvent erklären muß, so ist dasselbe verbunden, den Vorstehern davon schriftliche Anzeige zu machen.

Verfahren dabei Seitens der Vorsteher und der von ihnen bestellten Kuratoren.

§. 76. Diese ernennen auf die geschehene Anzeige oder bei deren Unterlassung, Falls die Insolvenz durch die von dem Gemeinschuldner den Gläubigern gemachten Privat-Offerten, oder in Gefolge seiner heimlichen Entfernung für notorisch zu erachten ist,

(Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 4. No. 1. und 4.)

aus eigner Bewegung zwei Mitglieder der Korporation zu vorläufigen Kuratoren der Masse, welche dieselbe bis zur Anerkennung Seitens der Gläubiger, oder Falls die Sache zum gerichtlichen Verfahren kommt, bis zur Anerkennung Seitens des Gerichts verwalten. Die bestellten Kuratoren untersuchen den Zustand aufs genaueste, ferti-

fertigen den Statum bonorum an, und überreichen ihn den Vorstehern mittelst gutachtlichen Berichts.

§. 77. Die Vorsteher theilen die vorhin gedachte Uebersicht, mit ihrem wohlerwogenen gewissenhaften Gutachten begleitet, sämmtlichen Gläubigern mit, und fordern dieselben auf, sich innerhalb eines bestimmten Termins zu erklären, ob sie die von ihnen bestellten Kuratoren anerkennen, oder andere an deren Stelle erwählen wollen. Mittheilung des Status bonorum an die Gläubiger.

§. 78. Bis dahin und bis zur gänzlichen Beendigung der Sache, Falls sie von den Gläubigern anerkannt worden, sind sie verpflichtet, für das Beste der Masse redlich Sorge zu tragen, ohne sich dabei einer gesetzwidrigen Begünstigung einzelner Gläubiger schuldig zu machen. Verpflichtung und Vergeltung der Kuratoren.

§. 79. Durch obige Bestimmungen sind die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 2. seq., so wie die für die Gerichte darin enthaltenen Anweisungen nicht außer Kraft gesetzt. Es versteht sich daher von selbst, daß mit dem Einschreiten der Gerichte die Einwirkung der von den Vorstehern bestellten Kuratoren, so weit das Gericht ihre Zuziehung oder Beibehaltung nicht mehr nöthig findet, sofort aufhört.

§. 80. Für ihre Bemühung erhalten sie, Falls sie von den Gläubigern nicht gewählt werden, eine angemessene Vergeltung aus der Aktivmasse, nach der Bestimmung der Vorsteher, welche jedoch der richterlichen Festsetzung bedarf; Falls sie aber anerkannt werden, nach freiem Uebereinkommen.

§. 81. Da die Vorsteher hienach von der Lage und den Ursachen eines jeden Fallissements nähere Kenntniß erhalten, so sind sie um so mehr schuldig, der ihnen schon gesetzlich auferlegten Verpflichtung nachzukommen, wonach sie Verpflichtung der Vorsteher zur Anzeige eines strafbaren Banquerotts.

> bei Ein Hundert Dukaten Strafe jeden ihnen bekannt werdenden Fall eines strafbaren Banquerotts dem Richter anzuzeigen haben.
> (Allg. Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 1480.)

§. 82. Jedes Mitglied ist verbunden, die ihm nach diesem Statut durch die Wahl oder besondern Auftrag übertragenen Aemter und Geschäfte anzunehmen, wenn es nicht rechtliche Entschuldigungsgründe beibringen kann. 3) Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.

§. 83. Es sind hienach zur Annahme nicht verpflichtet: Ausnahmen.

1) alle, die das 60ste Jahr ihres Alters überschritten haben;
2) diejenigen, welche durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß anhaltende Krankheitszufälle sie zur Besorgung von dergleichen Geschäften unfähig machen;
3) die Beisitzer bei der See- und Handelsgerichts-Deputation des Stadtgerichts zu Stettin;
4) die Stadträthe, und
5) der Vorsteher der Stadtverordneten.

Ausscheidende Vorsteher. §. 84. Die aus der Vorsteher-Versammlung scheidenden Mitglieder können zur Annahme einer abermaligen Wahl in selbige, erst nach Verlauf von vollen sechs Jahren nach ihrem Austritt, verpflichtet werden.

Ausscheidende Stellvertreter. §. 85. Ausscheidende Stellvertreter können eine auf sie als Vorsteher oder Stellvertreter fallende Wahl nur dann ablehnen, wenn sie drei Jahre und länger die Geschäfte eines Vorstehers versehen haben.

Sind sie mehrmals, jedoch jedesmal unter jenem Zeitraume beschäftigt gewesen, so werden die Perioden ihrer Beschäftigung zusammengerechnet.

Ausscheidende Prüfungs-Kommissarien. §. 86. Die Prüfungskommissarien, §. 43., sind zwar in den folgenden Jahren wieder wählbar; es kann aber niemand genöthigt werden, die Wahl öfter als einmal in drei nach einander folgenden Jahren anzunehmen.

Beharrliche Weigerung zur Annahme der Wahl und besonderer Aufträge und Bestrafung derselben. §. 87. Wer außer den obigen Entschuldigungsgründen, die Annahme der nach diesem Statut auf ihn gefallenen Wahlen verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit, und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seiner schriftlich abzugebenden Weigerung beharret, von den Vorstehern bestraft werden. Für den ersten Weigerungsfall dürfen dieselben eine Erhöhung der Geldbeiträge um die Hälfte eintreten lassen, im zweiten Falle können sie diese Beiträge um das Ganze erhöhen und im dritten Falle das renitirende Mitglied außerdem noch von dem Genusse der Ehrenrechte ausschließen und dies an der Börse durch Aushang bekannt machen. Bei Aufträgen haftet das renitirende Mitglied für den durch seine Weigerung entstehenden Schaden, und wenn im schleunigen Falle einem Andern diese gemacht werden müssen: so ist es schuldig, die zu liquidirenden Auslagen und Gelder, nach vorgängiger Festsetzung der Vorsteher, zu bezahlen.

§. 88. Sollte Jemand so wenig Gemeinsinn verrathen, daß er die mit seinem Amte verbundenen Verpflichtungen nicht wahrnimmt, und sich geflissentlich derselben entzieht, und sollten die Erinnerungen der Vorsteher und des Obervorstehers insbesondere hierunter vergeblich seyn, so finden gegen den Schuldigen außer der an der Börse durch Aushang bekannt zu machenden Entsetzung von dem ihm übertragenen Amte auch die in dem §. 87. aufgeführten Strafbestimmungen nach dem Grade der Verschuldung statt.

§. 89. In Beziehung auf die in den vorstehenden §§. 87 und 88. ausgesprochenen Strafbestimmungen, bleibt jedoch demjenigen, der die von den Vorstehern festzusetzende Strafe leiden soll, der Rekurs vorbehalten. Auch steht es den Vorstehern zu, zu jeder Zeit die ergangenen Strafbestimmungen zu mildern oder gänzlich wieder aufzuheben.

4) Kosten bei der Aufnahme. §. 90. Jeder von Publikation dieses Statuts ab in die Korporation Aufzunehmende zahlt zur Gemeinkasse

a) für die Aufnahme .... Funfzig Thaler
b) für die Eintragung in die Rolle und den Ausfertigungsschein Zwei Thaler
Außerdem an den Boten .... Einen Thaler.

§. 91.

§. 91. Reicht die Gemeinkasse zur Bestreitung der Besoldungen und übrigen Gemein-Ausgaben nicht zu, so werden jährliche Beiträge von allen Mitgliedern der Korporation erfordert.

5) Jährliche Beiträge.

§. 92. Wer, nachdem er sein Gewerbe eine Zeit lang aufgegeben hat, und daher aus der Korporation geschieden ist, dasselbe wieder anfangen will, und die Wiederaufnahme nachsucht, soll kostenfrei aufgenommen werden.

Wiederaufnahme ist kostenfrei.

§. 93. Eine Ausnahme findet jedoch Statt, wenn besondere Verhältnisse es wahrscheinlich machen, daß der freiwillige Austritt aus der Korporation auf eine Zeit lang nur erfolgt wäre, um sich denen für diesen Zeitraum von der Korporation zu übertragen gewesenen allgemeinen Lasten und Leistungen zu entziehen.

Ausnahme.

Kann alsdann der Austretende einen solchen dringenden Verdacht nicht genügend widerlegen, so ist derselbe bei seiner Wiederaufnahme in die Korporation verpflichtet, den in jener Zwischenzeit (von seinem Austritt bis zum Wiedereintritt) auf ihn, wenn er in der Korporation geblieben wäre, getroffenen Antheil der Statt gefundenen allgemeinen Lasten und Leistungen nachzuzahlen.

Die Entscheidung, ob ein solcher Fall vorhanden ist, steht auf die, von den Vorstehern der Kaufmannschaft zu veranlassende nähere Erörterung des Sachverhältnisses, dem Magistrate, mit Vorbehalt des Rekurses, zu.

X. Abschnitt.

Suspension und Verlust der Mitgliedschaft.

§. 94. Die Rechte der Mitgliedschaft der Korporation sind unterbrochen

Suspension der kaufmännischen Rechte

a) wenn das Mitglied unter Kuratel gesetzt wird;
b) sich für zahlungsunfähig erklärt;
c) oder in eine Kriminaluntersuchung wegen solcher Verbrechen geräth, worauf gesetzlich die Strafe des Zuchthauses, der Strafarbeit, des Verlustes der bürgerlichen Ehre und des Kaufmannsstandes stehet.

§. 95. Die Wirkung dieser Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten, und nicht auf dem Gewerbe. Der Suspendirte kann daher weder an den Ehrenrechten der Mitgliedschaft der Korporation Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen, wohl aber kann seine Handlung während der Suspension durch einen persönlich fähigen Disponenten, und in dem im §. 94. zu b. bezeichneten Falle, unter der Anordnung der bestellten Kuratoren fortgesetzt werden.

Wirkung derselben.

§. 96. Die Suspension wird aufgehoben:

Deren Aufhebung.

a) durch die Aufhebung der Kuratel;
b) durch eine vollständige Abfindung mit den Gläubigern, sey es durch Zahlung oder Erlaß oder Befristung;
c) durch eine vollständige richterliche Freisprechung von der Anklage eines im Kriminalprozeß erörterten Verbrechens;

d) wenn der Gemeinschuldner zum beneficio cessionis bonorum auf den Grund der Einwilligung seiner Gläubiger, oder durch ein Erkenntniß gelassen worden, auch kann er in diesem Falle selbst während des Konkursprozesses eine neue Handlung eröffnen und führen.

Beschluß der Korporation, ob eine Suspension aufhören oder fortdauern soll.

§. 97. Die Lossprechung bis auf weitern Beweis bewirkt dagegen die Aufhebung der Suspension an sich nicht, vielmehr entscheidet alsdann die Korporation in einer außerordentlichen Versammlung nach vorhergegangenem Vortrage des Obervorstehers oder eines andern dazu ernannten Vorstehers:

a) ob die Suspension aufhören könne, ohne den Ruf der ganzen Korporation zu gefährden;
b) oder ob sie noch für einen bestimmten Zeitraum fortzusetzen;
c) oder ob die gänzliche Ausschließung des Mitgliedes, wegen dringenden und erniedrigenden Verdachts zu beschließen.

Von dieser Entscheidung findet der Rekurs an die vorgeordneten Behörden nur in den Fällen statt, wenn die Stimmenmehrheit unter Zweidrittheile der Anwesenden betragen hat.

Die Gerichte sind in dieser Hinsicht gehalten, den Vorstehern auf ihr Ansuchen das abgefaßte Erkenntniß mit den Gründen mitzutheilen.

Verlust der kaufmännischen Rechte.

§. 98. Die kaufmännischen Rechte in Absicht des Standes und der Mitgliedschaft gehen verloren:

a) durch den Tod, unbeschadet jedoch der, den Wittwen oder den Erben nach den allgemeinen Gesetzen und diesem Statut zukommenden Rechte;
b) durch freiwillige Niederlegung des kaufmännischen Gewerbes für immer oder auf eine Zeit lang, welche jedoch den Vorstehern in glaubhafter Form und zur gehörigen Zeit angezeigt werden muß. Dem Austretenden verbleibt die Verpflichtung, die Lasten des laufenden Jahres zu tragen.

Ausnahme

Ausgenommen hiervon sind jedoch solche Mitglieder, welche nach einem mehrjährigen Handelsbetriebe, denselben aufgebend, sich in Ruhe setzen, und dennoch in der Korporation zu bleiben wünschen.

Diesen soll es unverwehrt seyn, wenn sie darum bei den Vorstehern anhalten, und Hinsichts ihrer Unbescholtenheit kein Bedenken obwaltet, gegen Uebernahme der damit verbundenen Verpflichtungen Mitglieder der Korporation zu bleiben;

c) durch den Verlust des Stadtbürgerrechts;
d) durch richterliches rechtskräftiges Erkenntniß auf den Verlust der kaufmännischen Rechte oder der bürgerlichen Ehre;
e) wenn ein Mitglied wegen Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweitenmal durch ein förmliches gerichtliches Erkenntniß bestraft worden ist;
f) durch einen Beschluß der Korporation auf den Antrag der Vorsteher, von welcher Entscheidung der Rekurs an die geordneten Behörden gleichmäßig nur in dem §. 97. zu c. bezeichneten Falle statt findet.

§. 99.

§. 99. Dieser Antrag muß geschehen: — Verlust wegen entehrender Handlungen.

wenn ein Mitglied durch richterliches Erkenntniß zwar nicht seines Gewerbebetriebes verlustig erklärt;

oder wenn die Strafe im Wege der Gnade niedergeschlagen oder in bloße Geld- oder Gefängnißstrafe verwandelt worden,

die demselben zur Last fallende Schuld aber dennoch nach gewissenhafter Erwägung der Vorsteher so erschwerend ist, daß die Beibehaltung eines solchen Mitgliedes zur Unehre und zum Nachtheil des ganzen Vereins gereichen würde.

Dieser Fall findet bei allen fahrlässigen und muthwilligen Fallissements, so wie überhaupt bei allen Handlungen statt, die nach der öffentlichen Meinung, allgemein für entehrend anerkannt werden.

§. 100. Auch bleibt der Korporation überlassen, zur Erhaltung ihrer Ehre und zum Vortheil ihres Gewerbebetriebes, welche beide durch Steuer-Defraudation leiden, dieses Verbrechens Schuldige schon auf das erste rechtskräftig verurtheilende Erkenntniß auszuschließen.

Die Ansicht, welche die Korporation stets leiten muß, ist zunächst die Erhaltung ihres unbescholtenen Rufs bei den Behörden, im Publiko und auf auswärtigen Handelsplätzen.

§. 101. Wenn im Publiko Gerüchte über ein Mitglied der Korporation umlaufen, wodurch dasselbe solcher Handlungen beschuldigt wird, die, wenn sie erweislich wären, die Ausschließung zur Folge haben würden; so sind die Vorsteher berechtigt, dieses Mitglied vor sich laden zu lassen, ihm mit Schonung diese Gerüchte zu eröffnen, eine Warnung zu erlassen, und ihm anheim zu geben, zur Erhaltung seines guten Rufs sich zu vertheidigen. Geschieht dies nicht, erhalten sich vielmehr die Gerüchte, und bleibt auch eine zweite Warnung ohne Erfolg, so bleibt es dem Ermessen der Vorsteher überlassen, nach Maaßgabe dieser Gerüchte das betreffende Mitglied dem behörigen Kriminalgericht zur Untersuchung anzuzeigen. — Gerüchte wegen entehrender Handlungen, die einem Mitgliede zur Last fallen.

XI. Abschnitt.

Von Lehrlingen und Gehülfen.

§. 102. Die Verträge, welche Mitglieder der Korporation über die Annahme der Lehrlinge und Gehülfen schriftlich abzufassen haben, sind zwar an und für sich eine bloße Privatangelenheit; sie sollen jedoch bei den Vorstehern verlautbart werden, welche auch die Zeugnisse nach beendigter Lehr- oder Dienstzeit zu bestätigen haben, und bei diesem wichtigen Theile ihres Berufs dahin wirken sollen, daß Rechtlichkeit, Ordnungsliebe und Sachkenntniß, als die wahre Grundlage kaufmännischer Bildung anerkannt und behauptet werden. Das Verfahren hierbei bleibt der Wahl der Vorsteher überlassen; sie sind jedoch verpflichtet, sich darüber auf Erfordern der Obrigkeit zu jeder Zeit gründlich auszuweisen. — Verlautbarung der Verträge mit ihnen bei den Vorstehern. Deren Zeugnisse.

An Ausfertigungsgebühren wird für die Bestätigung der Zeugnisse Ein Thaler, ausschließlich des Stempels, entrichtet. — Ausfertigungs-Gebühren.

§. 103.

Entlassung der Lehrlinge und Gehülfen.

§. 103. Jedes Mitglied der Korporation ist verpflichtet, einen Lehrling oder Gehülfen auf die Aufforderung der Vorsteher sofort zu entlassen, wenn dieses wegen solcher Vergehungen gefordert wird, welche bei Mitgliedern der Korporation die Ausschließung begründen würden. Der Rekurs bleibt jedoch nachgelassen.

XII. Abschnitt.

Von der Ausübung des Rekursrechtes und Einziehung der Strafen.

Der Magistrat ist die zunächst vorgesetzte Behörde.

§. 104. Der Magistrat ist die zunächst vorgesetzte Behörde der Korporation, welche, so wie auch ihre Vorsteher, verbunden sind, den Anordnungen desselben, in sofern sie sich

a) auf allgemeine Landesgesetze, oder

b) auf ausdrückliche Bestimmungen dieses Statuts, oder

c) auf die gesetzliche Befugniß und Verpflichtung des Magistrats zur Wahrnehmung des städtischen Gemeinwohls gründen, insbesondere in den Fällen, wo letzteres mit dem Interesse einzelner Mitglieder der Stadtgemeine oder anderer Korporationen kollidirt,

Folge zu leisten.

Zweifelhafte Fälle entscheiden die vorgeordneten Instanzen.

Der Rekurs steht nur innerhalb 10 Tagen zu.

§. 105. In den Fällen, wo einem Mitgliede, welches eine Strafe erleiden soll, oder sonst das Recht des Rekurses eingeräumt worden ist, muß dasselbe binnen 10 Tagen, nach dem bescheinigten Empfange des Bescheides, oder der Bestimmung, welche zur Beschwerde Veranlassung giebt, dieselbe bei der vorgeschriebenen Instanz anbringen, wenn es anders von der Befugniß, Remedur nachzusuchen, Gebrauch machen will. Geschieht dies ordnungsmäßig, so muß vor der Anwendung der Strafmaaßregel und vor der Realisation der den Gegenstand der Beschwerde ausmachenden Bestimmung, die höhere Entscheidung, mit Ausnahme des im §. 44. bestimmten Falles, abgewartet werden.

Einziehung der Strafen.

§. 106. Die Vorsteher ziehen die ordnungsmäßig feststehenden Strafen durch Requisition des betreffenden Gerichts, welches einer diesfälligen Requisition unweigerlich Folge zu leisten hat, ein.

XIII. Abschnitt.

Publikation des Statuts.

Publikation und Druck dieses Statuts.

§. 107. Dieses Statut soll sofort auf Kosten der kaufmännischen Gemeinkasse gedruckt und jedem Mitgliede der Korporation ein Exemplar kostenfrei mitgetheilt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Gesetzes-Kraft verleihen, und über welches Wir fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beidruckung Unseres großen Königlichen Insiegels vollzogen. Gegeben Berlin, den 15ten November 1821.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.